

Schutzkonzept Lager COVID-19 Pandemie

vom 14. August 2020

In Kraft seit: 17. August 2020
(nachgeführt bis 14. August 2020)

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	1
ART. 1 ZWECK.....	1
1. SYMPTOMFREI INS LAGER UND ISOLATION BEI SYMPTOMEN.....	1
ART. 2 BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN	1
ART. 3 KRANKHEITSSYMPTOME VOR LAGERBEGINN	2
ART. 4 VERDACHTS- ODER KRANKHEITSFALL IM LAGER.....	2
ART. 5 VERDACHTS- ODER KRANKHEITSFALL NACH DEM LAGER	3
2. DISTANZREGELN	3
ART. 6 ABSTAND HALTEN	3
ART. 7 AN- UND ABREISE VOM LAGERORT	4
ART. 8 ESSEN UND ÜBERNACHTUNG	4
3. HYGIENE, SCHUTZ UND INFRASTRUKTUR	5
ART. 9 HÄNDE WASCHEN	5
ART. 10HYGIENEMATERIAL	5
ART. 11 TOILETTEN	5
ART. 12REINIGUNG	5
ART. 13VERPFLEGUNG / LAGERKÜCHE	5
ART. 14VORGABEN DES LAGERHAUSES EINHALTEN	6
4. KONTAKTDATEN.....	6
ART. 15KONTAKTDATEN UND MAXIMALE TEILNEHMERZAHL.....	6
5. BESTÄNDIGE GRUPPE / BESUCHE	6
ART. 16BESUCHE AN ÖFFENTLICHEN ORTEN	6
ART. 17BESUCHE IM LAGER.....	6
6. VERANTWORTUNG DER UMSETZUNG VOR ORT	7
ART. 18VORBEHALT	7
ART. 19INKRAFTTRETEN	7

Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

¹Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 27. Mai 2020 organisierte Lager mit maximal 300 Personen unter zwingender Einhaltung von Schutzkonzepten erlaubt. Für jedes Lager muss eine Präsenzliste geführt werden.

²Das vorliegende Schutzkonzept „Lager“ der Primarschule Affoltern am Albis basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit und Sportlager“. Diese Vorgaben wurden vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt. Weiter wurden die „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO bei der Erarbeitung einbezogen.

³Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

⁴Dieses Konzept ist gültig ab dem 17. August 2020. Sämtliche schulische Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

Basierend auf den Vorgaben des Bundes gelten für alle Lager die folgenden sechs Grundregeln:

1. Symptomfrei ins Lager und Isolation bei Symptomen
2. Abstand halten zu/unter Leitenden
3. Hygieneregeln des BAG einhalten
4. Kontaktdaten erfassen und max. Teilnehmendenzahl (Rückverfolgung enger Kontakte)
5. Beständige Gruppe
6. Bezeichnung verantwortlicher Personen

1. Symptomfrei ins Lager und Isolation bei Symptomen

Art. 2 Besonders gefährdete Personen

¹Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs
 - Schwangerschaft

²Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement basiert auf Eigenverantwortung. Besonders gefährdeten Menschen wird von einer Teilnahme an Klassenlagern abgeraten.

³Eltern von Teilnehmenden, welche einer Risikogruppe angehören, entscheiden über die Teilnahme an Klassenlagern. Dies soll in Absprache mit ihrem betreuenden Kinder-/Hausarzt sowie dem betreuenden Leitungsteam hinsichtlich der Erarbeitung von individuellen Schutzmassnahmen erfolgen.

⁴Schränken diese nötigen, individuellen Schutzmassnahmen den Lagerbetrieb zu sehr ein, kann die Lagerleitung ein Kind vom Klassenlager ausschliessen. Der Schüler besucht dann gemäss dem Regelstundenplan der Klasse eine andere Klasse an der Primarschule Affoltern am Albis.

⁵Für den Fall einer Nicht-Teilnahme am Klassenlager aufgrund der Angehörigkeit zu einer Risikogruppe ist der Klassenlehrperson/Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Eltern zu einer Risikogruppe gehören und daher ihrem Kind die Teilnahme am Klassenlager untersagen.

⁶ Leitende, welche der Risikogruppe angehören, entscheiden selbständig über ihr Engagement im Leitungsteam und Teilnahme an Lagern.

Art. 3 Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Teilnehmende, Leitungs- und Begleitpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Klassenlager teilnehmen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Kinder-/ Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

Art. 4 Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager

¹Werden während des Lagers bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson (z.B. Küche) Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- Sie muss raschmöglich von einem Arzt/einer Ärztin untersucht und getestet werden.
- Bis das Testergebnis vorliegt muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft allein in einem Zelt oder Zimmer und hält jederzeit mindestens 1.5m Abstand zu anderen Personen.
- In einem Verdachtsfall wird das kantonale Krisentelefon informiert. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die Lagerleitung bei der allfälligen Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Eltern über die Situation.

Art. 5 Verdachts- oder Krankheitsfall nach dem Lager

¹Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach dem Lager bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

²Alle Teilnehmenden, Leitungspersonen, Begleitpersonen (inkl. Küche) und allfällige Besucher werden umgehend über ein positives Testergebnis orientiert.

³Die Schulärztin wird informiert, sobald Personen wegen Verdacht einer Ansteckung getestet werden.

2. Distanzregeln

Art. 6 Abstand halten

¹Lagerteilnehmende (Kinder und Jugendliche) müssen untereinander keine Abstandsregeln einhalten.

²Die Abstandsregeln (1.5 Meter Mindestabstand) gelten für Leitungspersonen (inkl. Begleitpersonen, Küche, Besucher usw.) im Lager.

³Während Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen kann nicht immer sichergestellt werden, dass Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden. Daher gilt:

- Körperkontakt ist während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) unter Leitenden sowie zwischen Leitenden und Kindern erlaubt, wenn möglich wird er aber auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend usw.) ist der Abstand unter Leitenden sowie zwischen Leitenden und Kindern wenn möglich einzuhalten.

Art. 7 An- und Abreise vom Lagerort

¹Die Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, Anreise zu Fuss usw.) ist zu bevorzugen.

²Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr wird frühzeitig ein Gruppenbillett reserviert.

³Allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen zum Reisezeitpunkt werden berücksichtigt.

⁴Die publizierten Verhaltensregeln für den ÖV werden eingehalten.

⁵Das Leitungsteam besorgt Schutzmasken für die ganze Gruppe. Falls die Abstandsregeln im ÖV nicht eingehalten werden können, sorgen die Leitungspersonen dafür, dass alle Teilnehmenden und Leitungspersonen Schutzmasken tragen. Hierbei wird auf das korrekte Tragen (Mund, Nase und Kinn bedeckt) geachtet.

Art. 8 Essen und Übernachtung

¹Für Esstische, Schlafräume und Zelte, welche nur mit Kindern belegt sind, gelten keine Einschränkungen.

²Beim Essen und der Übernachtung wird der Abstand zwischen Leitungspersonen wenn möglich eingehalten. Konkret heisst dies zum Beispiel:

- Für Leitungspersonen wird grob eine zweite Liegestelle im Zelt und im Haus einberechnet. Je nach Gegebenheiten reicht es auch, dass die Betten auseinander platziert sind. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls. Fehlende Schlafplätze im Haus können auch durch Zelte kompensiert werden.
- Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, schlafen und essen Leitungspersonen in beständigen Kleingruppen.

³Beim Essen und Schlafen werden die allfälligen Vorgaben der Vermieterschaft beachtet.

⁴Für den Fall einer nötigen Isolation ist im Vorfeld eine geeignete Unterkunft zu definieren (Zimmer, Zelt usw.).

3. Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Art. 9 Hände waschen

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit, die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

Art. 10 Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel und Schutzmasken in der Lagerapotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei Reisen mit dem ÖV oder bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

Art. 11 Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen.

Art. 12 Reinigung

¹Die Toiletten, Nasszellen und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Punkte wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert.

²Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag 10 Minuten).

Art. 13 Verpflegung / Lagerküche

¹In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten.

²Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt.

³Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch (gebrauchtes) Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird, wenn möglich, bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet.

⁴Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und auf die Abstandsregeln zu achten.

⁵Die Mitglieder des Kochteams halten während der Tätigkeiten in der Küche die Abstandsregeln ein. Ist dies nicht möglich, tragen sie Schutzmasken.

Art. 14 Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben eingehalten. Der Vermieter kann dazu Auskunft geben.

4. Kontaktdaten

Art. 15 Kontaktdaten und maximale Teilnehmerzahl

¹Es nimmt maximal eine Klasse inkl. Lagerleitung und Begleitpersonen am Lager teil.

²Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. Begleitpersonen, der Küche sowie allfälliger Besucher geführt. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.

5. Beständige Gruppe / Besuche

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantänefälle.

Art. 16 Besuche an öffentlichen Orten

¹Das Lagerprogramm findet mehrheitlich auf dem Lagergelände und in der Natur statt.

²Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist.

³Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen. Zudem ist während dem Lager auf den öffentlichen Verkehr nach Möglichkeit zu verzichten.

⁴Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen sind die Abstandsregeln zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

Art. 17 Besuche im Lager

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Als externe Besucher gelten Personen, die nicht an der PSA tätig sind.

6. Verantwortung der Umsetzung vor Ort

¹Die Verantwortung für das Schutzkonzept und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren des Lagers. Dafür wird eine Person bestimmt (z.B. die Lagerleitung). Sie wird möglichst durch eine Begleitperson unterstützt.

Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und deren Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Elterninformation über Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen im Lager (inkl. allfällige Besuche)
- Absprache mit der Lagerplatz-Vermietung und der Lagerhaus-Verwaltung

²Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während des Lagers verantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation und Umsetzung der Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden

³Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität.

Art. 18 Vorbehalt

Steht eine Bestimmung dieses Reglements in einem Widerspruch zu den Weisungen und Empfehlungen der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden, haben letztere Vorrang.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept Lager tritt per 17. August 2020 in Kraft. Sobald der Bundesrat diese Pandemie offiziell als beendet bezeichnet, wird dieses Reglement automatisch ausser Kraft gesetzt.

Affoltern am Albis, 17. August 2020

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE

Präsidentin Abteilungsleiterin Bildung

Claudia Spörri Jacqueline Meier

